Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8136

16. 10. 90

Sachgebiet 2170

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksachen 11/391, 11/7928 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. September 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem im folgenden angegebenen Grunde einberufen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

‚3. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. eines Vermögens, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde;".

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. eines Hausgrundstückes von angemessener Größe, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den §§ 11, 28 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird; Familienheime und Eigentumswohnungen im Sinne der §§ 7 und 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind jedenfalls dann nicht unangemessen groß, wenn ihre Wohnfläche die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, bei der häuslichen Pflege (§ 69) die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt;"'.

Begründung

Das Gesetz bleibt in der jetzigen Fassung in wesentlichen Punkten hinter dem Gesetzentwurf des Bundesrates zurück:

1. Zur Beschaffung oder Erhaltung eines Grundstücks (Familienheim) angespartes Vermögen sollte wieder geschont werden. Nach der geltenden Rechtslage erhält beispielsweise ein behindertes Kind dann kein Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz, wenn seine Eltern Bausparvermögen haben, um für ihr Kind ein behindertengerechtes Familienheim zu bauen. Damit wird sowohl der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des Wohnens betroffen als auch Eigenvorsorge „bestraft".

2. § 88 Abs. 2 Nr. 7 Bundessozialhilfegesetz, der den Schutz des „kleinen Hausgrundstücks" von Sozialhilfeempfängern regelt, bietet derzeit keinen ausreichenden Schutz des Familienheims vor Verwertung und gewährleistet nicht die gebotene bundeseinheitliche Gesetzesanwendung. Die Auslegung des Begriffs „kleines Hausgrundstück" bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Ein Familienheim wird in der gegenwärtigen Sozialhilfepraxis vielfach infolge des Übergewichts des Verkehrswertes und ohne Rücksicht auf den Wohnwert allein we-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 12. Oktober 1990

gen der hohen Grundstückspreise als „groß" eingestuft, obwohl es sich bei natürlicher, unbefangener Betrachtungsweise als klein erweist.

Den Verkehrswert eines Hausgrundstückes nur in den Fällen der §§ 67 und 69 Bundessozialhilfegesetz außer Betracht zu lassen, ist nicht ausreichend. Diese Regelung führt z. B. bei der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder zu unnötigen Härten. Die Überbetonung des Verkehrswertes läßt die angemessene Berücksichtigung anderer Kriterien (Zahl der Bewohner, Wohnbedürfnisse Behinderter, Grundstücksgröße, Zuschnitt, Ausstattung und Größe des Wohngebäudes) nicht zu. Davon abgesehen ist der Gedanke, daß wegen der hohen Grundstückspreise in Ballungsräumen auch größere Vermögen geschont werden, dem Bundessozialhilfegesetz nicht fremd. So ist beispielsweise nach § 88 Abs. 2 Nr. 4 Bundessozialhilfegesetz Vermögen zu schonen, das zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333